

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 83.

Mittwoch den 15. Oktober 1845.

Wenn Unrecht Fortgang hat, so laß dich's nicht verdrießen;
Dem Bösen hilft das Glück und tritt ihn einst mit Füßen.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. [Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.] Dieselben werden aufgefordert, das im Regier.-Blatt Nr. 44. vom laufenden Jahre erschienene Gesetz in Betreff der Verwaltung der Eisenbahn-Polizei sowie die in demselben Blatt erschienene K. Verordnung betreffend die Bahnordnung, ungesäumt der Einwohnererschaft unter dem Bemerken zu publiziren, daß die Bahnordnung zunächst auf die vollendete, und demnächst in Betrieb kommende Bahnstrecke von Cannstadt nach Untertürkheim Anwendung finde.

Den 10. Oktober 1845.

K. Oberamt. Häberlen.

Waiblingen. (Aufforderung an die GemeindePfleger die Lieferung der verfallenen Brandschadensbeiträge betreffend.)

Diejenigen GemeindePfleger, welche an den Brandschadens-Beiträgen pro 1845/46. noch keine Zahlung geleistet haben, werden hiemit aufgefordert, die auf den 15. d. M. verfallene Hälfte derselben in aller Bälde abzuliefern, indem die festgesetzten Termine bei der Haupt-Brand-Versicherungs-Kasse in Stuttgart pünktlich eingehalten werden müssen

Den 15. Oktober 1845.

Oberamtspflege.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Räumung des Brachfelds.) Bis Samstag den 18. d. M. muß das Brachfeld geräumt seyn. Wer nach diesem Zeitpunkt in's Dinkelfeld fährt oder ein Pflugrecht ausübt, wird zur Strafe gezogen.

Stadtrath.

Thäter noch unbekannt ist, so wird demselben, der den Thäter entdeckt, eine Belohnung von fünf Gulden bezahlt.

Den 8. October 1845.

Gemeinderath.

Waiblingen. Wollenes Strickgarn ist bei Unterzeichnetem in sehr schöner Qualität und zu billigen Preisen bei großer Auswahl zu haben.

Kaufmann Sixt.

Reffar-Rems.
In der Nacht vom 7 auf den 8. October d. J. wurde an einem hiesigen der Gemeinde gehörigen Gumpbrunnen der Schwinkel mit einer messingnen Kugel gewaltsamerweise abgerissen, und der Schwinkel entwendet; da bis jetzt der

Waiblingen. Herbstkäse zu 8. 9. 10. 12 — 14fr. das Pfund empfiehlt bestens,

Gustav Sixt, Kaufmann.

Winnenden. (Gläubiger-Aufruf.)

Mit außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des weit. alt Wilhelm Friedrich Maier, gewesenen Fuhrmanns in Winnenden oberamtsgerichtlich beauftragt, werden die unbekannt Gläubiger desselben aufgefördert,

Montag den 10. Nov. d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, an obigem Tag durch schriftlichen Rezeß ihre Ansprüche zu erweisen und hinsichtlich eines Nachlaß-Vergleichs sich zu erklären.

Diesjenigen, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, bleiben bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens unberücksichtigt, und von denjenigen, welche blos schriftlich liquidiren, wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Kategorie beitreten, wofern sie nicht in der einen oder andern Beziehung besondere Erklärungen abgeben sollten.

Den 9. Oktober 1845.

K. Amtsnotariat und Stadtrath.

Waiblingen. (Verlorenes.)

Es ist vor einigen Tagen auf dem Wege von Großheppach bis Ludwigsburg ein Cigarren Etui und eine Toilette-Bürste verloren gegangen, der redliche Finder derselben wolle sie gegen angemessene Belohnung bei mir abgeben.

Kaufmann Sirt.

Waiblingen. (Zu vermietten.)

Die Unterzeichnete ist Willens eine geordnete Familie zu sich in Hausmiete zu nehmen.

Rübler Drück's Wittve.

Waiblingen. Hammelfleisch das Pfund zu 6 Kreuzer. †

W ü r t e m b e r g.

A. Gesetz, in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden.

W i l h e l m.

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Um bezüglich des Verkehrs auf Eisenbahnen das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. zu ergänzen, verordnen und verfügen Wir nach An-

hörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrweg, die Böschung eines Einschnittes, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunneln u. s. w. ferner wer die zum Betriebe dienende Maschinen, Wagen und sonstigen Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit Arbeitshaus zu bestrafen. Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf Kreisgefängniß, bis zu sechs Jahren, in schwereren auf Arbeitshaus zu erkennen. Die Strafe des Arbeitshauses trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweichvorrichtungen, durch Veranstaltung eines falschen Allarms, durch Verhinderung der Maschinen, Kondukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2. Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1.) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter, wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode, außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Bereitung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden. In den übrigen Fällen ist auf Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem Zuchthause und bei besonders leichter Verschuldung auf Kreisgefängniß von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3. Hatte die That (Art. 1.) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuchs Zuchthausstrafe, in den Fällen der Ziffer 4 desselben Artikels die Strafe des Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden. Ist in Folge der That (Art. 1.) eine Körperverletzung eingetreten, ohnedieß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu

verlezen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art. 260 des Strafgesetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehnjährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziffer 4 des Art. 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letzteren Art (Ziffer 4 des Art. 260 des Strafgesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziffer 1 bis 4 des Art. 260 des Strafgesetzbuches) die Strafe des Kreisgefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahre eintreten.

Art. 4. Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körper-Verletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichterer Verschuldung kann auf Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

Art. 5. Die für den Betrieb einer in Staatsverwaltung stehenden Eisenbahn, sowie für dessen Beaufsichtigung angestellten Diener jeder Kategorie sind, wenn sie auf den Grund vorstehender Bestimmungen einer Strafe unterliegen, auch wenn diese den Verlust des Dienstes nicht von selbst mit sich bringt, mit Ausnahme der leichteren Fälle des Artikels 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) zur Dienst-Entlassung zu verurtheilen und für unfähig zur Wiederanstellung bei eine Eisenbahn zu erklären.

Gegen die bei einer in Privatverwaltung stehenden Eisenbahn für den Betrieb und dessen Beaufsichtigung verwendeten Diener ist mit jeder Strafvorfugung, wenn sie nicht die im Artikel 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) erwähnten leichteren Fälle betrifft, die Unfähigkeit zu fernerer Verwendung für den Dienst einer Eisenbahn auszusprechen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollahebung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

W i l h e l m .

Der Chef des Justiz-Departements:

Geheimer-Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär: Goeß.

B. Gesetz, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei.

W i l h e l m

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdung der Eisenbahnen und ihrer Transporte verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In den Bereich der Eisenbahnpolizei gehört die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Eisenbahngebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eisenbahnpolizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahn-Commission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahnstellen, so wie, nach den Bestimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirkspolizeikommenter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahnpolizei geschieht durch die Eisenbahnstellen und deren Untergebene. Die Strafbefugniß der Eisenbahnstellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuße bis zu 6 fl. Gegen niedere Diener im Eisenbahnsach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu 24 Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1821).

Art. 4. Dienstverfehlungen der niederen Diener im Eisenbahnsach, durch welche keine höhere Strafe als von 6 fl. oder zweitägigem Arrest verwirkt ist, werden von den Eisenbahnstellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, so wie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahndienste werden, so weit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirkspolizeiamt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahnkommission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Kommission abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahnordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahnstellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünfundmanzig Gulden

bedroht sind, werden von den Eisenbahnstellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks- polizeiamttern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Straf- maßes zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausspruch der betreffenden Eisenbahnstelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält: 1) die Art, in welcher die Uebertretung stattfand; 2) die Strafe, welche den Umständen nach für begründet erachtet wird; 3) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahnstelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle 4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe. Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahnstelle für begründet erachtet, zu hinterlegen oder genügende Sicherheit zu stellen. Wenn der Angeschuldigte blos in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahnstelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahnstelle geführte Untersuchung hin zu erkennen. Art. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahnstellen (Art. 3.) erkannt sind, in den Gefängnissen des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen. Art. 8. Gegen Strafverfügungen der Eisenbahnstellen und der Bezirksämter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahnkommission. Die Bestimmungen der §§. 15 — 23 des Gesetzes vom 26. Juli 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeobrigkeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Eisenbahnstellen Anwendung.

Art. 9. Die Strafgeelder fließen in die zum Vortheil des Dienstpersonals der Bahn zu errichtende Unterstützungskasse. Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, welche nicht im Dienst der Eisenbahnverwaltung sind, so ist ih-

nen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuweisen. Von der genannten Unterstützungskasse werden auch die Arrestkosten unvermögend der Strafgefangener getragen. Art. 10: Die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahnordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhal- des im Art. 1, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafmaßes werden im Wege der Verordnung festgestellt. Unser Finanzminister hat mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845.

W i l h e l m .

Der Finanzminister: Gärtner.

Auf Befehl des Königs,
der Staatssekretär: G o e b .

M i s z e l l e n .

Ein sicheres Mittel gegen Zahnschmerz ist, laut „Herald,“ das Folgende: Man nimm den Mund voll süßen Rahm und schüttelt den Kopf so lange, bis er (der Rahm nämlich) zu Butter wird. Der Schmerz soll nie wieder kehren.

C h a r a d e .

(Biersylbig.)

Die beiden ersten Sylben.
Kennt ihr den reizenden Knaben, es glänzt
Purpern sein Kleid, und ein Aug' wie Krystall,
Munter, von thauenden Rosen umkränzt,
Schreiet er hin über Berg und Thal:

Tausendstimmige Jubellieder
Grüßen im Wald ihn, auf Bergen und Flur;
Rascher schlagen die Pulse wieder,
Wenn er sich naht, in der Natur.

Die beiden Letzten.
Gleich Abels Opferflamme strebt
Das letzte Sylbenpaar hinauf zur Sternenbahn;
Und was an dir nicht irdisch ist, vergift
Dabei der Erde Land und Bahn.

Das Ganze.
Meine beiden ersten rufen auf zu beiden Letzten
dich:
Wiederklingt der Ruf in deinem Herzen, reich
erkenntst du mich.

Auflösung der Charade in Nro. 79.
Sittenspruch.